

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 285/2005
---	------------------------

Betreff:

Richtlinien zur Finanzierung der Tagespflege

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Beier	12.09.2005
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst. 4540.7600.0000	Betrag (EUR) 210.000,00
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien zur Finanzierung der Tagespflege werden beschlossen.

Erläuterungen:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) sollen die Betreuungsstandards in Kindertagespflege verbessert werden. Dies soll auf verschiedenen Ebenen geschehen.

Nach Maßgabe der §§ 23 und 24 SGB VIII sollen Tagespflegepersonen fachlich beraten, begleitet und qualifiziert werden. Sie sollen für ihre Leistungen eine laufende Geldleistung erhalten. Die Höhe der laufenden Geldleistung soll vom Träger der örtlichen Jugendhilfe festgelegt werden.

Gemäß dieser neuen rechtlichen Grundlagen hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die bestehenden Richtlinien überarbeitet und die Beiträge zur Anerkennung der Förderleistungen angepasst. Das AKJF möchte im Rahmen des Ausbaus der Tagespflege einen Pool an Tagespflegepersonen aufbauen. Tagespflegepersonen, die geeignet und bereit sind, sich dauerhaft als Tagespflegestelle dem AKJF zur Verfügung zu stellen, werden in diesen Pool aufgenommen und es werden für diese Tagespflegepersonen die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen übernommen.

Die finanzielle Leistung an die Tagespflegeperson durch das AKJF besteht aus folgenden Einzelleistungen:

- Sachaufwand gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
- Anerkennung der Förderleistung gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII. Dieser Betrag soll die Tagespflegeperson motivieren, die Kinderbetreuung auf längere Sicht zu übernehmen, sich weiter zu qualifizieren und für die Betreuung von Tagespflegekindern durch Vermittlung des AKJF zur Verfügung zu stehen (Tagespflegepool).
- Nachgewiesene Aufwendungen zur Unfall- und Alterssicherung der Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Der Tagespflegeperson, der über das AKJF die Betreuung vermittelt wurde, werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung von derzeit 80,00 € jährlich sowie die nachgewiesenen Rentenversicherungsbeitrages in Höhe des halben Mindestbeitrags der freiwilligen Rentenversicherung bzw. des halben Pflichtbeitrags von derzeit 39,00 € monatlich erstattet. Den Betreuungspersonen, die dem Tagespflegepool angehören, werden diese Aufwendungen auch für einen Zeitraum von drei Monaten erstattet, in denen keine Betreuung erfolgt.

Die Höhe des Stundensatzes wird durch folgende Kriterien festgelegt:

- Qualifikation der Tagespflegeperson
- Ort der Betreuung
- Tages- oder Nachtbetreuung

Die Geldleistung des AKJF erhält keinen Anteil für die Kosten von Mahlzeiten in der Tagespflege. Diese sind direkt von den Eltern/Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson zu erstatten.

Die neuen Richtlinien sehen vor, dass die Gewährung der Geldleistung grundsätzlich nicht an unterhaltspflichtige Personen erfolgt. An Verwandte 2. Grades erfolgt sie, soweit die Voraussetzungen der §§ 24 und 24 a SGB VIII vorliegen.

Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten richtet sich nach dem 8. Kapitel SGB VIII.

Die neuen Richtlinien sehen ebenfalls vor, dass die Geschwisterregelungen gem. GTK auch bei der Tagespflege angewandt werden, um Familien mit mehreren Kindern zu entlasten. Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist von dem/den Zahlungspflichtigen der höhere Beitrag zu fordern.

Die vorliegenden Richtlinien werden die finanzielle Situation der von uns finanzierten Tagespflegeverhältnisse deutlich verbessern. Ausgehend von einer zahlenmäßigen Ausweitung gegenüber 2005 von dann ca. 60 Betreuungen wird mit einem Kostenvolumen von rd. 203.000,00 € gerechnet.

Die neuen Richtlinien gelten vorbehaltlich einer möglichen Landesregelung, ggf. in Form von Pauschalbeträgen. Hierzu enthält der neue § 90 SGB VIII eine Ermächtigung für das Land.

Anlagen:
Richtlinien zur Finanzierung der Tagespflege

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat